



Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern · Morlauterer Str. 20 · 67657 Kaiserslautern

Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein
Fachbereich 2-Nat. Lebensgrundlagen u. Bauen
z. Hd. Frau Graff
Bergstraße 2
67752 Wolfstein



L WL 01875 15

Ihre Nachricht:
vom 07.08.2024

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
BPlan118/24-IV 40

Ansprechpartner(in):
Lars Brenk
E-Mail:
Lars.Brenk@lbm-
kaiserslautern.rlp.de

Durchwahl:
+49 631 3631 4440
Fax:
+49 261 29141 8397

Datum
12. September 2024

Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes für eine Freiflächen-Photovoltaik-anlage „Hinterster Schwanenberg“ in der Ortsgemeinde Hefersweiler (L 382)

Hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten unserer Dienststelle bestehen aufgrund der uns vorgelegten Planungsunterlagen gegen die beiden hiesigen Planvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Die notwendige straßenbaubehördliche Zustimmung gem. §§ 22 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 und 23 Landesstraßengesetz (LStrG RLP) wird mit nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) in Aussicht gestellt:

Erschließung:

Die verkehrliche Erschließung soll über einen Wirtschaftsweg erfolgen, der im weiteren Verlauf in die L 382 einmündet. Die genaue Erschließungssituation soll lt. Begründung im weiteren Verfahren ergänzt werden, zum jetzigen Zeitpunkt liegen nach Rücksprache mit dem Planungsbüro hierzu noch keine Informationen vor.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass es sich bei Zufahrten zu klassifizierten Straßen außerhalb von Ortsdurchfahrten um Sondernutzungen i. S. d. §§ 43 i. V. m. 41 ff. LStrG handelt, die unserer Erlaubnis bedürfen. Es ist folglich ein Antrag auf Erteilung dieser Sondernutzungserlaubnisse beim LBM Kaiserslautern zu stellen.

Des Weiteren fallen Sondernutzungsgebühren an.

Die Zuwegungen zu klassifizierten Straßen sind mit der zuständigen Straßenmeisterei Wolfstein (06381-9232-4701) abzustimmen und nach deren Weisung herzustellen (u. a. bituminöse Befestigung).

In den Einmündungsbereichen sind die für die Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtflächen einzuplanen. Die Sichtdreiecke sind nach den allgemein gültigen Richtlinien zu bemessen,

Besucher:
Morlauterer Str. 20
67657 Kaiserslautern

Fon: 0631 / 3631-0
Fax: 0631 / 3631-4020

Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
Lutz Nink



Rheinland-Pfalz

gänzlich in den räumlichen Geltungsbereich mit einzubeziehen und mit der entsprechenden Be-
maßung zu versehen.

Forderungen und Hinweise:

Blendeinwirkung:

Die Verkehrssicherheit darf unter keinen Umständen durch z.B. Ablenkung, Blendeinwirkungen
bzw. Reflexionen der PV-FFA gefährdet werden.

Wir behalten uns vor, falls sich negative Auswirkungen nach dem Bau der Anlage auf den Ver-
kehr ergeben, ein entsprechendes Blendgutachten auf Kosten des Veranlassers anzufordern.
Ggfls. werden dann zur Vermeidung etwaiger Blendeinwirkungen baulicher Maßnahmen gefor-
dert (ebenfalls zu Lasten des Antragstellers).

Entwässerung:

Zur Regelung der Entwässerung des Bebauungsplangebiets ist uns ein entsprechendes Ent-
wässerungskonzept vorzulegen bei dem u. a. nachgewiesen wird, dass den Straßengrundstü-
cken sowie den straßeneigenen Entwässerungsanlagen der L 382 (evtl. auch mit Rad- und
Gehweg) kein Oberflächen- bzw. sonstiges Wasser zugeleitet wird und deren Abläufe nicht be-
hindert werden.

Des Weiteren:

Etwaige Zufahrten zu klassifizierten Straßen sind entsprechend zu beschildern.

Darüber hinaus ist im Bebauungsplan festzusetzen, dass die Sichtflächen von jeglicher Bebau-
ung sowie jeder Sichtbehinderung (Bewuchs, Einfriedung usw.) über 0,80 m, gemessen über
der jeweiligen Fahrbahnoberkante, freizuhalten sind.

Entlang der L 382 ist die absolute Bauverbotszone gemäß § 22 LStrG (20 m, gemessen vom
äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) einzuhalten.

Diese Abstandsregelung wird im vorliegenden Fall erfüllt, da die PV-FF-Anlage in einer Entfer-
nung von < 80 m zur L 382 errichtet werden soll.

Innerhalb der vorgenannten Bauverbotszone dürfen Ver- und Entsorgungs- bzw. sonstige Lei-
tungen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung verlegt werden.

Bepflanzungen innerhalb dieses Bereiches sind mit uns abzustimmen. Entsprechende diesbe-
zügliche Festsetzungen sind im Bebauungsplan erforderlich.

Das Errichten von Werbeanlagen bedarf innerhalb einer Entfernung von 40 m zum befestigten
Fahrbahnrand der L 382 (Baubeschränkungszone) der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Wir weisen darauf hin, dass vom Antragsteller Beschädigungen an den öffentlichen Straßen
(Fahrbahnen, Bankette, Entwässerungseinrichtungen etc.) in unserem Zuständigkeitsbereich
(Definition siehe §§ 1ff Landesstraßengesetz (LStrG) bzw. Bundesfernstraßengesetz (FStrG))
und deren Straßenausstattung (Schutzplanken, Verkehrszeichen, etc), die bedingt durch den Bau
und den Betrieb der Anlagen entstehen können, grundsätzlich, ggfls. auch durch präventive Maß-
nahmen, zu vermeiden sind. Sollten dennoch Schäden im Zuge dieser Straßen auftreten, insbe-
sondere während der Bauphase beim Einsatz von Schwerverkehr, sind diese vom Antragsteller
umgehend zu beseitigen bzw. dem Straßenbaulastträger zu ersetzen. Je nach Schadensbild
kann dies auch eine ggfls. umfangreiche, großflächige und eine evtl. substantielle Sanierung (Er-
neuerung) der Straße zur Folge haben.

Den Umfang der erforderlichen Sanierungsarbeiten legt der Straßenbaulastträger fest.

Evtl. benötigte Schleppkurven (Eckausrundungen) sind nach Inbetriebnahme der Anlage grund-
sätzlich auf dem Straßengrundstück in den ursprünglichen Zustand zu versetzen (Bankett, Ent-
wässerungsmulde etc.).

Diese Rückbauverpflichtung gilt für alle baulichen Veränderungen an Straßenbestandteilen, die
im Zuge der Baumaßnahme umgesetzt werden (z.B. Rückbau von Kurvenaufweitungen).

Sofern Verkehrsbehinderungen, insbesondere während der Bauphase im Zuge der klassifizierten Straßen, zu erwarten sind, ist die örtlich zuständige Verkehrsbehörde und ggfls. die Polizei hinsichtlich der erforderlichen verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu hören (auch dann, wenn z.B. auf Grund eines geringen Straßenquerschnitts kurzfristige Vollsperrungen zur Abwicklung des Baustellenverkehrs notwendig werden).

Wir weisen ferner darauf hin, dass Schwer- u. Großtransporte Ausnahmegenehmigungen nach §§ 29 Abs. 3 und 46 Abs. 1 StVO bedürfen.

Unsere notwendige Zustimmung nach dem Landesstraßengesetz zum Anlegen/Benutzen der Zufahrt kann erst ein eigentliches Bauantragsverfahren erteilt werden.

Wir sind deshalb an den weiteren Verfahren unbedingt zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jens Schürmann